

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1952

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. September 1952

Inhalt:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| I. Bekanntmachungen und Mitteilungen: | 85) Seelsorge in den Strafanstalten Bützow und Dreierbergen |
| 80) Anmeldung von Uraltkonten | |
| 81) Neue Gottesdienstordnung | II. Personalien |
| 82) Tagung für religiöse Volkskunde | III. Predigtmeditationen |
| 83) Sicherung der vasa sacra | IV. Handreichungen für den kirchlichen Dienst |
| 84) Altarkerzen | |

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

80) / 600 / 1 III 20

Anmeldung von Uraltkonten

Der Ministerrat der DDR hat am 30. Mai 1952 die Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefrist für die Umwertung von Uraltguthaben beschlossen. Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, alle bisher nicht angemeldeten Uraltguthaben (Guthaben vor dem 9. Mai 1945) ab sofort bis zum 30. September 1952 noch nachträglich anzumelden und umzuwerten. Anträge zur Umwertung werden lediglich in den Sparkassen der DDR entgegengenommen. Guthaben, die nicht bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet sind, werden nicht umgewertet und erlöschen. Es wird daher allen kirchlichen Dienststellen zur Pflicht gemacht, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, unverzüglich die Anmeldung bei den in Frage kommenden Sparkassen vorzunehmen. Sollten trotz dieses Hinweises Anmeldungen unterbleiben, so müssen die Verantwortlichen zur Rechenschaft und zum Schadenersatz herangezogen werden. Es sind alle Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, anzumelden, auch wenn sie noch so gering erscheinen.

Schwerin, den 5. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
F r a h m

Abschrift

vom Gesetzbl. d. Deutschen Demokratischen Republik
Nr. 73 vom 11. Juni 1952

Verordnung

über die Verlängerung der Anmeldefristen für die
Umwertung von Uraltguthaben
Vom 30. Mai 1952

§ 1

Bisher nicht angemeldete Uraltguthaben können noch bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet werden. Die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOBl. S. 490), findet Anwendung. Guthaben, die nicht bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet sind, werden nicht umgewertet und erlöschen.

§ 2

Die nach dem 1. Juni 1952 angemeldeten und umgewerteten Uraltguthaben werden nach den Bestimmungen der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOBl. S. 475) verzinst und getilgt. Die Zinszahlung erfolgt jedoch erstmalig am 2. Januar 1953. Für die Verzinsung gilt im übrigen § 4 der Anordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 475).

§ 3

1. Werden bei Umwertungsanträgen, die vor dem 31. Dezember 1950 gestellt wurden, die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften trotz Anmahnung nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

2. Das gleiche gilt bei Umwertungsanträgen, die nach dem 1. Juni 1952 gestellt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben werden.

§ 4

Für die gemäß Abschnitt I Ziffer 5 der Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOBl. S. 490), angeordnete Sperre für Uraltguthaben von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, gilt das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Neue Gottesdienstordnung

Der heutigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist als Anlage die neue Gottesdienstordnung beigelegt, wie sie in einer Reihe von Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs probeweise eingeführt werden soll.

Dazu wird folgendes bemerkt:

1. Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 veröffentlichte Gottesdienstordnung hat nur für das Landeskirchenmusikfest in Rostock am 28./29. Juni d. Js. Geltung gehabt. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß diese Ordnung nach dem Kirchenmusikfest keine Gültigkeit mehr besitzt.
2. Um die Erprobung der in der Anlage veröffentlichten Gottesdienstordnung sind folgende Gemeinden gebeten:
 1. Stadtgemeinden
Schwerin, Dom
Güstrow, Dom
Güstrow, Pfarrkirche
Rostock, St. Marien
Neustrelitz, Stadtkirche
 2. Landgemeinden
Kreis Schwerin, Pokrent
Kreis Wismar, Neukloster
Kreis Rostock-Land, Marlow
Kreis Güstrow, Gr. Upahl
Kreis Malchin, Kastorf
Kreis Stargard, Kublank
Kreis Parchim, Dobbartin
Kreis Ludwigslust, Alt-Jabel
3. Alle diese Gemeinden erhalten die Anlage in einer solchen Anzahl von Exemplaren, daß in einem normalen Gottesdienst jedem Gemeindeglied eine Ordnung in die Hand gelegt werden kann.
4. Vor der probeweisen Einführung der Ordnung ist nach gründlicher Besprechung mit dem Organisten bzw. Kantor auch der Kirchengemeinderat mit der Ordnung bekannt zu machen. Außerdem sind nach Möglichkeit alle Arbeitskreise der Gemeinde (Männer-, Frauenkreise, Junge Gemeinde, Gemeindehelferschaft, Katecheten u. a.) möglichst schon vor Beginn der Erprobung mit der Ordnung zu befragen und um ihre tätige Mithilfe nachdrücklich zu bitten.
5. Die Vorbereitung hat auf alle in den Gemeinden mögliche Weise zu erfolgen. Dabei sind der Kirchenchor und der Jugendsingkreis heranzuziehen, liturgische Kinder- und Jugendchöre, unter Umständen unter Leitung von geeigneten Katecheten und Gemeindehelfern, zu bilden und so der liturgisch-kirchenmusikalische Teil der Ordnung wirksam vorzubereiten. Selbstverständlich bleibt die Gesamtverantwortung in den Händen des Gemeindepastors und des Kantors (Organisten). Aber es muß angestrebt werden, daß der Kreis der liturgischen Mitarbeiter so weit wie möglich gezogen wird. Liturgische Kinder- und Konfirmandenchöre (Schola, Kurrende), Jugendsinggruppen, gemeindliche Kirchenchöre sollten in dem Bemühen wetteifern, die Möglichkeiten liturgischer Gestaltung des Gottesdienstes auszuschöpfen und der Gemeinde bei der Einübung der neuen Ordnung die unbedingt erforderliche Führung zu bieten.
6. Aufgabe der Pastoren wird es sein, die in der neuen Gottesdienstordnung gewiesenen Möglichkeiten auszunutzen, daß Gemeindeglieder zum Dienst mit herangezogen werden. Lektoren (aus Kirchengemeinderat, Männerkreis, Junger Gemeinde), Sammler (beim Dankopfer), vielleicht abwechselnd von den verschiedenen Arbeitskreisen der Gemeinde gestellt, haben neben den liturgischen Chören gute Möglichkeit, die Vielfalt gottesdienstlicher Gestaltungsmöglichkeiten auch nach der personellen Seite hin zur Darstellung zu bringen.
7. Es wird empfohlen, den Termin für die Einführung der neuen Gottesdienstordnung vorher festzusetzen und der Gemeinde bekanntzugeben.
8. Gemeinden, die über die in der neuen Ordnung verbindlich angegebenen Stücke hinaus — dies sind alle, die nicht eingeklammert sind — die reiche Möglichkeit liturgisch-kirchenmusikalischer Gestaltung noch

weiter ausschöpfen möchten, sollten dabei behutsam zu Werke gehen. Wo die Voraussetzungen psalmodierenden Singens vorhanden sind (Kantor und Kinderchor oder Jugendchor oder Kirchenchor), sollte zunächst beim Introituspsalm begonnen werden. Es wird schon in den Singgruppen einer längeren Zeit der Eingewöhnung bedürfen. Langsamer noch werden sich die Gemeinden an diese Art des Singens und Hörens gewöhnen. Und wieder wird es eine weitere behutsam anzufassende Aufgabe sein, den Gemeinden deutlich zu machen, daß sie hier nicht nur hören, sondern mitbeten sollen. Wo dieser Schritt zum Psalmmodieren gewagt wird und gute Aufnahme findet, sollte dann langsam Schritt für Schritt (Hallelujavers, Dankopfersalm, Abendmahlspsalm) weiter gearbeitet werden. Für dieses psalmodische Singen geben in den Kirchenkreisen, in denen Kreiskirchenmusikwarte arbeiten, diese Rat und Hilfe. Wo Kreiskirchenmusikwarte nicht tätig sind, möge man sich an Kirchenmusikdirektor Klupsch, Güstrow, Werderstraße 5, wenden.

9. Für die Haltung der Gemeinde (Stehen, Sitzen) sind in der vorliegenden Gottesdienstordnung nur spärliche Anweisungen gegeben. Es empfiehlt sich, es vorläufig bei der in unserer Landeskirche üblichen Art zu belassen.
10. Es wird empfohlen, gelegentlich bei Diözesankonferenzen und Propsteisynoden Gottesdienste nach der neuen Ordnung zu halten. Soweit dies möglich ist, sollte sich daran eine das Wesentliche hervorhebende Besprechung anschließen. Falls es durchführbar ist, empfiehlt es sich, die Propsteisynoden in den Gemeinden zu halten, denen die Gottesdienstordnung zur Erprobung übergeben ist.
11. Darüber hinaus sollten, sofern es dienstlich möglich ist, Pastoren und vor allem Organisten und Kantoren gelegentlich in der Erprobungsgemeinde am Gottesdienst teilnehmen.

Schließlich wird ausdrücklich festgestellt, daß es im übrigen für alle anderen Gemeinden unserer Landeskirche bei der alten Gottesdienstordnung verbleibt. Eigenmächtige Änderungen sind, auch wenn sie auf die neue Gottesdienstordnung ausgerichtet sind, zu unterlassen, da es die landeskirchliche Ordnung empfindlich stört, wenn einzelne Gemeinden in diesem oder jenem Teil der bisherigen Gottesdienstordnung selbständig neue Ordnung schaffen.

Schwerin, den 16. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

Tagung für religiöse Volkskunde

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Tagungsplan der Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde in der Zeit vom 20. bis 24. Oktober 1952 im Zinzendorfhaus zu Neudietendorf (Thür.).

Schwerin, den 14. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

Tagungsplan:

- Montag, den 20. Oktober.** Anreise. 20 Uhr: Eröffnung.
Ilse v. Münchhausen, Magdeburg: Streifzüge zwischen dem Thüringer Wald und der Altmark
- Dienstag, den 21. Oktober**
Pfarrer Ewert, Patzig: Die Kirchlichkeit im Neubauern-dorf
Pfarrer Radlach, Holzweißig: Die Kirchlichkeit im Industriedorf
Pfarrer Dr. Schmidt, Dissen: Der Wandel des Menschenbildes in der Dorfgemeinde
- Mittwoch, den 22. Oktober**
Pfarrer Lic. Hartmann, Hettstedt: Die Kirchlichkeit in der industriellen Kleinstadt
Pfarrer Müller, Potsdam-Rehrbrücke: Die Siedlung am Rande der Großstadt und ihre kirchliche Sitte
- Donnerstag, den 23. Oktober**
Pfarrer Peuckert, Halle: Zwei Friedhöfe
Dr. Eleonore Zeim, Halle: Kitsch und Geschmacklosig-

keiten in der geistlichen Musik (mit praktischen Beispielen)

Zusammenfassung

Freitag, den 24. Oktober. Abreise

Der Tagungsbeitrag beträgt 15,00 DM. In ihm sind Unterkunft und Verpflegung inbegriffen. Bettwäsche und Handtuch sind mitzubringen. Für Pfarrer Fahrpreisermäßigung; die Antragsformulare sind direkt vom Zinzen-dorfhaus in Neudietendorf anzufordern. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1952 an den Unterzeichneten. Der Tagungsbeitrag ist auf das Postscheckkonto des Unterzeichneten Leipzig 40651 einzuzahlen. Den Angemeldeten gehen nach dem 6. Oktober weitere Mitteilungen zu.

Halle/Saale, den 25. April 1952

An der Petruskirche 3 gez. Pfarrer Peückert

83) / 827 / II 8 i

Sicherung der vasa sacra

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß die vasa sacra stets gut verschlossen aufzubewahren sind, um Diebstähle unmöglich zu machen. Es ist nicht zulässig, wie es bisher vielfach geschah, die vasa sacra in den Amtszimmern als Schaustücke aufzustellen. Das gleiche gilt für sonstiges wertvolles Kirchenggerät.

Schwerin, den 20. Juni 1952

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage: J ö r n

84) / 273 / ² II 26 i

Altarkerzen

Der Oberkirchenrat teilt mit, daß die Firma Fr. Linde in Lübz (Inhaber H. Fahnel) erneut Kirchenkerzen anbietet per kg 4,60 DM. Es empfiehlt sich, jetzt Kerzen einzukaufen, da in der späteren Jahreszeit nicht mehr mit einer Belieferung gerechnet werden kann. Auch die Firma Ullmann in Neustadt/Sachsen empfiehlt Altarkerzen (50 cm lang, 250 gr. schwer). Diese sind aber teurer als die von der Firma Linde angebotenen.

Schwerin, den 20. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Beste

85) G. Nr. / 330 / Dreibergen, Prediger

Seelsorge in den Strafanstalten Bützow und Dreibergen

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß alle Anfragen, die die Seelsorge in den Strafanstalten Bützow und Dreibergen betreffen, an den Pastor für diese Strafanstalten, Herrn Pastor Salzmann in Zernin, Telefon Warnow 12, zu richten sind.

Schwerin, den 22. Juli 1952

Der Oberkirchenrat
Maercker

II. Personalien

Verliehen wurde

dem Organisten Hermann Tesch in Dierhagen in Anerkennung langjähriger treuer Dienste die Amtsbezeichnung „Kantor“. / 102 / Org. u. Küster.

Berufen wurden

Pastor Hans Götze in Schwaan auf die 1. Pfarre daselbst zum 1. Juli 1952. / 545 / Pred.

Pastor Gerhard Hanck in Dreveskirchen auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1952. / 165 / Pred.

Pastor Otto Schröder in Burow auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1952. / 197 / Pred.

Pastor Sibrand Siegert in Boddin auf die Pfarre daselbst zum 1. Juli 1952. / 151 / Pred.

Der am 1. November 1948 in den Ruhestand versetzte Pastor Otto Heymann, zuletzt in Kreien, ist, nach Mitteilung der Deutschen Dienststelle für Benachrichtigung von Gefallenen, am 3. September 1944 in Belgien gefallen. / 54 / Pers.-Akt.

Der zum 1. März 1949 in den Ruhestand versetzte Pastor Wilhelm Wrage, früher in Ballwitz, ist mit Wirkung vom 31. Juli 1949 für tot erklärt worden. / 3 / Pers.-Akt.

III. Predigtmeditationen

Matth. 8, 14—17 (13. Sonntag nach Trinitatis)

Jesus ist vom „Berg der Seligkeiten“, der Kanzel seiner Bergpredigt, herabgestiegen. Dort oben war der Himmel offen. Über den Niederungen liegt die Menschennot. Nun muß sich's zeigen, ob der Messias des Wortes auch der Messias der Tat ist. Um diesen Tatbeweis geht es im 8. und 9. Kapitel des Mt.: Christi Heilands Herrlichkeit wird kund durch seine rettende Barmherzigkeit.

Mt. erzählt in diesem und dem folgenden Kapitel zehn Wundergeschichten: Krankheiten, Sturmesnot, Dämonen, ja selbst der Tod werden bezwungen. Das besagt, daß die messianischen Taten nach Jes. 35, 5f. geschehen, wie Jesus selbst sie Mt. 11, 5 zusammenfaßt. Unter diesen Wundergeschichten mag die hier erzählte die unscheinbarste sein; sie ist es aber nur in dem Sinne, wie das, was im Hause geschieht, hinter den Ereignissen der Öffentlichkeit zurücksteht, ohne damit von geringerer Bedeutung zu sein. Nach allen Seiten entfalten die Evangelien, was Jesus dem Hause ist (zu Kana, hier, bei Jairus, in Bethanien, bei Zachäus). In unserer Perikope geht es um die Erfahrung: Je mehr Menschen in der Familie eng verbunden sind, desto häufiger werden wir durch Krankheit und andere kleine oder große Bedrängnisse beunruhigt, wie hier Petrus und die Seinen durch das Fieber der Schwiegermutter.

Wir sind ein wenig verwundert, Petrus zu Hause zu finden, nachdem er Mt. 4, 18 in Jesu Nachfolge berufen ist, und angesichts der unmittelbar folgenden Verse 18 bis 22 wie auch gegenüber dem, was Petrus selber Mt. 19, 27 in diesem Sinne sagt. Um so wichtiger ist diese Ergänzung zu dem Thema „der Christ und die Familie“.

Von der Eindeutigkeit, mit der Jesus neben der geistlichen Zusammengehörigkeit (Mt. 12, 48—50) die eheliche Gemeinschaft als unlöslich anerkennt (Mt. 19, 5f.) wird nichts abgebrochen. Demgemäß führen Petrus und die übrigen Apostel auf ihren Verkündigungsreisen die Ehefrauen mit sich. Trotzdem darf der Christ nicht so in der Ehe und Familie leben, daß er Christus und die Ewigkeit dabei aus den Augen verliert (Mt. 19, 29). Diese Spannung zwischen unsern Bindungen im Sinne des 1. und 2. Artikels wird durch den Inhalt des 3. Artikels tragbar.

Also auch Petrus trägt die Last der Familiensorgen. Es hat seiner kirchengründenden Aufgabe keinen Abbruch getan. Seltsam, daß die Kirche, die ihn vor andern ehrt, dem „Nachfolger Petri“ und allen Geistlichen den Cölibat auferlegt. Uns ist der Säulenmann grade als Familienvater lieb. Wir finden hier, wie in Luthers Familienleben, Wegweisung und Verheißung. Hat uns nicht der Mann von Worms und von der Coburg auch gezeigt, wie man das häusliche Kreuz trägt? Diesem verdanken wir so manches kostbare Wort, das unserm Familienleben aufhilft (lies Luthers Briefe an Frau Käthe!). Es ist doch so: Unter den Familiensorgen wird der Diener Christi tauglich, die in gleicher Weise beschwerten Gemeindeglieder zu verstehen, zu beraten und zu trösten. Und gerade unter diesen Sorgen erwächst, wie hier, eine so lebendige Erfahrung der Heilands Herrlichkeit Christi im Hause, wie sie der Cölibatär nicht hat.

Jesus kommt in dies Haus, weil der Hausvater und die übrigen Familienglieder (Mk. 1, 30b) ihm angehören; so ist er auch ihr Arzt und Tröster (Lied

501; 5). Wir alle, die wir häusliche Verantwortung haben, können nur dann ruhig und getrost sein, wenn Jesus bei uns zu Hause ist. Wir brauchen ihn jeden Tag. Das wird, wenn Krankheit kommt, nur deutlicher sichtbar.

Hier hilft Jesus durch seine Hand. Auch dies ist nach Ps. 20, 7 und Jes. 53, 10 c (vgl. Ps. 77, 11 b) ein messianischer Zug. Indessen ist bei dieser durch die Hand geschehenden Hilfe das Wort nicht ausgeschlossen (Lk. 4, 39).

Die Aufgestandene weiß sich durch diese Hilfe in die Diakonie für Jesus („auto“ nach HTW) und die Seinen („autois“ nach Cod. L. u. v. a.) gestellt. Zu diesem eigentlichen Lebensinn gelangt mancher erst durch eine Lebenskrise.

Unter dem Eindruck dieses Wunders bringen nun viele ihre Kranken. Das geschieht erst abends, weil Sabbat war (Mk. 1, 21), dessen Ende man abwarten mußte. Diese Leidenden gelten in zeitbedingter Betrachtungsweise als „Dämonisierte“. Neben einem Irrtum ist darin ein Wahrheitskern: Es war Teufelswerk, daß die Vollkommenheit der Schöpfung durch die Sünde und den Tod, dessen Vorläufer die Krankheiten sind, zerfiel. Gegen dämonische Lebensstörungen hilft nur die Allgewalt des Heiligen Geistes, mag sie durch den Psalter (1. Sam. 16, 23) oder durch „das Wort“ wirken. Durch dieses, dessen Inbegriff Jesus selber ist, „warf er die Geister hinaus“. Er selber ist Hausherr im Menschen. Das machen ihm auch heute die Dämonen streitig. Davon sagte Dr. Michelfelder in Lund (1947): „Sieben Teufel sind gekommen, um die Welt zu peinigen: Hunger, Krankheit, Tod, Furcht, Unglaube, Verzweiflung und Gottlosigkeit.“ Auch sie kann und wird Jesus hinauswerfen. Das ist seine Heilandsherrlichkeit.

Es macht erstaunt, daß dieser Machterweis Jesu als Erfüllung von Jes. 53, 4 angesprochen wird. Wir deuten diese Stelle gewöhnlich im Sinne seines stellvertretenden Erleidens unserer Sündenkrankheit. Mt. versteht unter dem „er nahm“ und dem „er trug“ ein überlegenes Aufnehmen und Hinwegtragen unserer Krankheiten und Schmerzen, und das lassen die hebräischen Worte „nasá“ (Mt.: élaben) und „sabál“ (Mt.: ebástasen) sehr wohl zu. Dies messianische Wirken aber führte den Herrn, indem es ihm gehässige Widersacher verschaffte, in sein messianisches Leiden, das Jesaja dort vorausverkündigt hat. So bilden der Taterweis und das Leiden des Messias im Kern eine Einheit, in der seine Herrlichkeit sich offenbart.

In dem allen wird kund: Jesus ist der Bringer des Heils, herrlich als Helfer der Seinen und als Überwinder der Verderbensmächte. Wohl allen, die auf IHN trauen!

Lieder vor und nach der Predigt (zur Wahl):
190, 1—7; 198; 460 V. 2; 501 V. 5.

Landessuperintendent Werner

Joh. 9, 1—7 (14. Sonntag nach Trinitatis)

Zur Einzelerklärung:

Diese Blindenheilung leitet einen neuen Abschnitt bei J. ein, dessen Ausläufer noch im 12. Kapitel zu finden sind (34—36, 44—50); Christus, das Licht der Welt (8, 12). Eine literarische Ableitung aus Mk. 8, 22—26, 10, 46—52 ist schwierig. Fruchtbare ist der Vergleich mit der Heilungsgeschichte in Kap. 5. Doch verwehrt der ausgewählte kurze Abschnitt Vers 1—7 das Ausziehen dieser Parallelen. Ja, es muß für die Auslegung an Einzelzügen auch darin einiges undurchsichtig bleiben, dessen Skopus erst im folgenden Streitgespräch deutlich wird, wie z. B. die Prozedur Vers 6, die die Verletzung des Sabbatgebotes besonders unterstreicht.

Textkritisch ist Vers 4 umstritten. Bultmann tritt an dessen Anfang für den Singular ein. Dieser Vers wird auch literarkritisch beanstandet, da er im Zusammenhang und ebenso inhaltlich schwierig ist (vgl. 5, 17).

Zur Meditation:

1. Der Zusammenhang zwischen Sünde und Not kann nicht geleugnet werden. Er ist göttliches Gesetz (Ex. 20, 5) und von Christus anerkannt (J. 5, 14). Er darf jedoch nicht von einem Unbeteiligten berechnet oder angerechnet werden (L. 13, 2 ff.). Aber es gibt Fälle, in denen

Unglück statt auf vorangegangene Schuld auf eine kommende Offenbarung hinweist. An anderer Stelle kann beides zutreffen: Schuldverhaftung und Offenbarungsmöglichkeit (vgl. L. 5, 20 ff.). Doch wird eine solche Frage wie die der Jünger Vers 2 stets ohne Antwort bleiben müssen. Die Warumfrage der offenen oder geheimen Selbstrechtfertigung muß sich unter dem Auge Jesu zur eschatologischen Wozufage wandeln lassen. Das Theodizeeproblem bleibt in diesem Aon unlösbar, weil es mit der Existenz des Bösen gesetzt ist. Im Kerygma über Erbsünde oder vorgeburtlichen Fall zu spekulieren, ist unerlaubt.

Dagegen mag die Meditation den Prediger dahin bringen (wie Lüthi, Johannes, S. 124 ff.), an diesem Fall zu bezeugen, der dreifach belastet und hoffnungslos („Bettler, blind, blindgeboren“) erscheint, daß es vor Gott kein lebensunwertes Leben gebe, das den Mitmenschen nur zur Last und gar Gott zur Unehre gereiche. Auch die mißratenste Existenz sei für etwas da, ja, könne ein Zeugnis für Gottes Herrlichkeit werden und damit den höchsten Sinn bekommen, den ein Menschenleben auf dieser Erde haben kann, ja, diese Welt und die Menschheit überhaupt: daß Gottes Werke an ihr offenbar werden. Das ist das Evangelium, das Jesus Christus heißt: Gott im Fleisch (1, 14).

2. Zu den Werken Gottes, die der „Abgesandte“ (vgl. 3, 17, 34, 5; 36 usw.) zu wirken hat, gehört zunächst hier, dem Blinden das Augenlicht zu geben, und zwar nicht durch Anwendung irgendwelcher Wundermittel oder heilender Gewässer, sondern durch eine Schöpfertat schlechthin (darum bei einem Blindgeborenen und ohne vorfindlichen „Glauben“). Es geht um einen zeichenhaften Sieg über die Macht des Verderbers, der die Schöpfung Gottes zu stören und zu zerstören bemüht ist.

3. Der Sieger wird freilich selbst noch von der Finsternis scheinbar überwältigt werden: Wo ihm die Hände gebunden sind und er nicht mehr wirken kann. Das ist dann die Nacht ohne glaubensstärkende Zeichen, ohne „Abgesandte“ und Engelsboten (vgl. das Zuspät 7, 33; 8, 21; 12, 35 ff.). Noch aber ist das Licht da: Das fleischgewordene Wort, der Christus präsens.

4. Sein Erscheinen und Wirken ist zu bezeugen, wo er unsere eigene Existenz durchleuchtet hat und uns immer wieder aus der Blindheit des Selbstzurechtfindens, wo wir ohne Christus sehen und erkennen zu können verneinen, herausruft (9, 39 ff.). Denn auch die Frommen haben diese Erleuchtung als Errettung und Loslösung von sich selbst nötig (12, 46).

5. Aus dieser existenzialen Interpretation entspringt die existenzielle Frage: Kannst du dich im Lichte Jesu so wichtig nehmen, wie du es auf Schritt und Tritt tust, darfst du soviel regieren statt zu dienen, so Großes reden statt zu „wirken“? Wird deine blinde Selbststeingegenommenheit, dein Hingerissensein vor Macht und Einfluß, Genuß und Zerstreuung nicht damit gerichtet, daß du für niemand ein Gesandter bist, der ihm helfe, Gott und sich zu erkennen? Bleibst du „blinder Blindenleiter“ (s. u.)?

Matth. 15, 1—14 (15. Sonntag nach Trinitatis)

Zur Einzelerklärung:

Gegenüber der Parallele bei Mk. 7, 1 ff. ist das Sonderstück V. 12—14 bemerkenswert. „Pflanzung“ ist ein stehendes Bild für Gottes Gemeinde Jes. 61, 3; Jer. 2, 21; Matth. 12, 33 vgl. 7, 16 ff. Schniewind (Das Evangelium nach Matthäus, 1950, S. 183) weist auf Joh. 15, 1 ff. (Text vom 8. n. Trin.) hin: „Weinstock“ war wie „Pflanzung“ ein stetes Bild für Gottes Gemeinde und Volk (seit Ps. 80, 9 ff.) und die drohende Warnung wende sich auch dort (Joh. 15, 2, 6) gegen Jesu eigenen Jüngerkreis. Hier hätten sich die Pharisäer, die sich für die ausgezeichnete Kerngemeinde ansehen, tatsächlich selbst aus Gottes Gemeinde ausgeschlossen.

Zur Meditation:

1. Es ist unvermeidbar, daß dieses Streitgespräch zu einem Bußruf an die Kirche selbst und ihre Amtsträger heute wird. Damit ist es aber auch ausgeschlossen, daß wir uns mit dem Text Mk. 7, 14—23 vom 6. n. Trin. wiederholen, so wichtig es wäre, den Gemeinden die Frohe Botschaft gegen alle innere Anfechtung doppelt

einzuprägen, daß nichts, was zum Munde, aber nicht ins Herz eingehe, den Menschen vor Gott verunreinigt: Keine physische oder psychische Vergewaltigung.

2. Ernsthaft aber muß aus Geschichte und Gegenwart innerhalb des Kreises der Frommen aufgezeigt werden, wohin es kommen muß, wenn sie meinen, über Gottes Gesetz verfügen zu können und zu sollen, wenn die Geistlichen als Mittler zwischen Gott und Mensch auftreten und sich anmaßen, durch ihr Wissen und Vorbild Gottes Regiment zu teilen oder zu vertreten. Sie pervertieren die reine Lehre zur Menschensatzung und setzen sie ihren Auflagen und Weisheiten gleich. So verfehlen diese blinden Blindenleiter von Joh. 9 (s. o.) das fleischgewordene Wort und verwechseln Gottesgebot und Menschengebot.

3. Der Angriff Jesu geht so sehr ins Grundsätzliche, daß er die ganze kultische Gesetzgebung sprengt und uns auf die Frage stößt, wie sich damit seine Beachtung des kleinsten Gebotes (Matth. 5, 18) und seine eigene Haltung (z. B. 17, 27) verträgt. Sie wird für uns und unsere Gemeinden aber vielleicht am aktuellsten, wo wir das Gesetz Gottes und kirchliche Gebote z. B. hinsichtlich der liturgischen und kultischen Zucht im Amtselben auseinanderhalten haben. Kann man schon in der Bibel das Gesetz in seiner Allgemeingültigkeit unterscheiden von den Geboten und Verboten, die sich

auf Einzelfälle beziehen. Sind diese weniger verbindlich?

4. Erst wenn wir es uns so nicht mehr leicht machen können, die Überlieferung der Alten bei den Pharisäern und die Evangelischen Ratschläge bei den Römern abzurteilen, stehen wir in der Tiefe des Problems. Dann werden wir seelsorgerlich die Anfechtung der Frommen, die Versuchung der Kirche beurteilen, Gottes Gebot um ihrer Aufsätze willen zu übertreten. Wir werden uns selbst zur Sünde bekennen, Gott uns mit unserm Munde zu nahen und ihn mit den Lippen zu ehren und ihm auch mit der rechten Lehre vergeblich zu dienen.

5. Wir Prediger, deren Werkzeug immer wieder der Mund ist, wir Hirten, deren Aufgabe die Leitung der Herde ist, müssen uns an diesem Wort Jesu so ernst stoßen, daß wir niemand als blinde Blindenleiter verdammen und niemand mit Vers 13 bedrohen als uns selbst. Wir müssen es selbst erfahren, wie wir aus unserer Gesetzlichkeit, die letztlich immer der Selbstrechtfertigung dient, allein durch Christus, durch Gottes Heiligen Geist befreit werden zu fröhlicher und dankbarer Erfüllung von Gottes Gebot, um es verkündigen zu können, wie er selbst gibt, was er fordert. Allein in der brennenden Gegenwart des lebendigen Christus wird unser Frommsein nicht zum Deckel der Bosheit (1. P. 2, 16), sondern zum Lobpreis.

Landessuperintendent Dr. Steinbrecher.

IV. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Zur Frage der Ehe

Die Ehe ist ein Stück der Schöpfungsordnung Gottes, in der Mann und Frau unlösbar zusammengehören. Gott hat den Menschen geschaffen als Mann und Frau, nicht als ein neutrales Wesen. „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie ein Mann und ein Weib“ (1. Mos. 1, 27). Diese Geschlechtlichkeit ist nicht nur seelisch zu verstehen, sondern auch körperlich: „Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: seid fruchtbar und mehret euch“ (1. Mos. 1, 28). Wir sollen auch die körperliche Geschlechtlichkeit als Gottes Gabe und ausdrückliche Segnung freudig annehmen. Sie gehört mit zu dem Bilde Gottes, nach dem wir geschaffen sind. Ihr Sinn, der sich nur in der Ehe vollenden kann, da wirkliche Liebe Geist, Leib und Seele ganzheitlich umfaßt, ist die lebendige Zweieinigkeit der Ehegatten. Der Mann allein ist nicht der ganze Mensch; die Frau allein ist nicht der ganze Mensch. Gott schuf sie ein Mann und ein Weib. Das ist der ganze Mensch (vgl. 1. Kor. 11, 11). Darum gehören Mann und Frau zusammen. Eins sollen sie werden, *mia sarx*, ein Fleisch. Und sie sollen in diesem Einswerden sich erkennen in einer leiblich-geistig-seelischen Hingabe, wie die Bibel diese tiefste Begegnung von Mann und Frau als ein Sich-gegenseitig-Erkennen bezeichnet (*jada, gignoskein*). Durch dieses leib-seelische Gesamterlebnis wird echte Ehe, erfahren die Ehegatten, wer sie sind und was sie sind, nämlich mehr als sie in der Vereinzelung und Trennung überhaupt sein können. „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen und sie werden sein ein Fleisch“ (1. Mos. 2, 24; Matth. 19, 4–6).

Auch das körperliche Zusammensein von Mann und Frau ist ein integrierender Bestandteil der Ehe, Schöpfungswille Gottes (vgl. die Schutzbestimmungen des mosaischen Gesetzes für junge Ehen, nach denen ein Mann im ersten Jahre der Ehe vom Kriegsdienst befreit ist (5. Mos. 24, 5). Die Gefahren äußeren Getrenntseins für den Bestand der Ehe sieht auch Paulus (1. Kor. 7, 5). Daß er (im Gegensatz zu Jesus) das Ideal der Virginität aufrichtet (1. Kor. 7, 8f.) resultiert neben seiner Ansicht, daß die Beziehungen der Eheleute diese davon abhielten, sich ganz dem Dienste des Herrn zu weihen (1. Kor. 7, 32 ff.), aus seiner Erwartung des neuen Aon noch zu seinen Lebzeiten (1. Kor. 7, 29 ff.; vgl. 1. Thess. 4, 17), in dem die Ehe als Ordnung für „die Kinder dieser Welt“ keine Fortsetzung findet (Mark. 12, 25). Aber erst in den kyrio sind die Unterschiede der Geschlechter aufgehoben (Gal. 3, 26). Doch sieht Paulus die junge Christenheit schon in den Wehen der Endzeit stehen. Aber er

rät auch nicht zu einer falschen Askese (1. Kor. 7, 9) und richtet überhaupt kein Gebot auf (1. Kor. 7, 6). Erst bei Verbot der Scheidung beruft er sich ausdrücklich auf den Herrn (1. Kor. 7, 10).

Die Ehe, für die Gott Mann und Frau einander zugeordnet hat und die beide „ein Fleisch“ werden läßt, ist göttliche Ordnung und Setzung und nicht das Willensprodukt des selbstherrlich freien Menschen. Wohl ist die Voraussetzung der Eheschließung der *mutuus consensus*, das gegenseitige Einverständnis der Ehepartner, in den Stand der Ehe zu treten. Es kommt also die Ehe nicht durch einen kirchlichen oder staatlich-rechtlichen Akt zustande. Aber ebensowenig ist sie ein Vertrag, ein Privatvertrag zweier Liebenden, in dem die Möglichkeit einer Kündigung eingeschlossen ist. Ist die Ehe einmal eingegangen, so steht sie unter dem Gebot Christi: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ (Mark. 10, 9).

In diesem Wort erklärt Jesus alle Diskussionen als gegenstandslos, die die Rabbinen über das Gewicht von Scheidungsgründen führen, und er erklärt eine Scheidung überhaupt für unerlaubt. Er bezieht sich dabei auf 1. Mos. 1, 27 und 2, 24. Jesus sieht „von Anbeginn der Schöpfung her“ die Ehe als eine von Gott gewollte Ordnung, die Mann und Frau so zusammenbindet und einswerden läßt, daß eine Trennung der Ehe gegen Gottes Willen ist. Der Gehorsam gegen dieses Wort schien seinen Jüngern so schwer, daß sie ihn daheim noch einmal fragen. Ihnen sagt Jesus dann das Wort: „Wer sich scheidet von seinem Weibe und freit eine andere, der bricht die Ehe an ihr; und so sich ein Weib scheidet von ihrem Manne und freit einen anderen, die bricht ihre Ehe“ (Mark. 10, 11–12).

In der Urgemeinde hat man sich schon Gedanken über dies harte Wort Jesu gemacht und es sehr bald erweicht. So erfährt in der Matthäusparallele diese kompromißlose Forderung Jesu die Einschränkung: „es sei denn Ehebruch“, *porneia*, Unzucht. Auch Matth. 5, 32 findet sich die gleiche Abschwächung. Wenn hier wieder Ausnahmen erhoben werden zur Rechtfertigung einer Ehescheidung, so zeigt das, wie schnell die Gemeinde hier wieder in die Gesetzlichkeit zurückfiel. Jesus stellt Gottes Ordnung gegen das Recht. Er sagt es deutlich den Pharisäern. Von Anbeginn ist es nicht so gewesen. Jesus deckt damit auf, wie sehr das Leben der Sünde verfallen ist, das hinter der geltenden Ordnung steht. Wir müssen aber bedenken, daß wir Gottes Schöpfungswillen nicht als neues Recht setzen können

— aus der Bergpredigt läßt sich z. B. auch kein neues Recht ableiten —, aber das Verhältnis der Ehegatten soll ja auch nicht vom Gesetz, sondern vom Evangelium her bestimmt sein. Wenn wir auch innerhalb der Rechtsphäre in bestimmten Fällen mit Ehescheidungen zu rechnen haben, so müssen wir doch Jesu Weisung unverkürzt und uneingeschränkt stehen lassen. Wo es zur Scheidung kommt — vielleicht um unserer Herzenshärtigkeit willen — dürfen wir uns nicht vor Gott gerechtfertigt wissen. Jesus verlangt die Unauflöslichkeit der Ehe. Es gibt keinen Scheidungsgrund. Auch Ehebruch (porneia) ist keiner. Es ist dabei auch zu beachten, daß wir an Ehebruch nicht erst da zu denken haben, wo er massive Formen angenommen hat — ehebrecherisches Begehren ist in den Augen Jesu bereits die vollbrachte Tat (Matth. 5, 28) — und daß es sehr subtile Formen des Ehebruches und der Unzucht gibt, und daß weiterhin andere Faktoren eine Ehe genau so und vielleicht noch viel mehr zerstören, ohne daß dieser manifeste Scheidungsgrund da ist.

In den neutestamentlichen Briefen wird z. T. mit starker Begründung die Unterordnung der Frau unter den Mann gefordert (Eph. 5, 22 ff.; Kol. 3, 18; 1. Kor. 11, 3; 1. Tim. 2, 13 f.; 1. Petr. 3, 1—6). Eine Durchbrechung der in der antiken Welt für die Frau geltenden Schranken findet sich in der Urgemeinde nicht, auch haben weder

Jesus noch die Apostel an den bestehenden soziologischen Verhältnissen etwas ändern wollen (cf. Sklavenfrage). Aber die Stellung untereinander und zueinander wurde von Christus her vertieft, ohne daß jedoch die äußeren Gegebenheiten und Verhältnisse gesprengt würden. Sie wurden vielmehr von der Schrift her noch begründet. Die zeitgebundene Befangenheit in der Erörterung dieser Fragen müssen wir beachten (vgl. die Aussage Eph. 5, 33: „Das Weib aber fürchte den Mann“ — phobetail —, der gleiche Wortstamm ist kurz darauf Kap. 6, 5: „Ihr Knechte seid gehorsam euern leiblichen Herrn mit Furcht und Zittern — phobe kai tromou. Es ist hier also die wirkliche Furcht gemeint!). Wir können in der Unterordnung der Frau unter den Mann keine geistliche Zuordnung sehen, aus der der Anspruch hergeleitet werden kann, über die Frau zu herrschen und ihre Unterordnung zu fordern; sie ist aber eine schöpfungsmäßige Zuordnung, die als solche zu achten und zu beachten ist. Der Anspruch Gottes an die Frau in ihren Arbeiten und Pflichten und Aufgaben ist ein anderer als an den Mann. Nur en kyrio sind Mann und Frau gleich (vgl. 1. Kor. 11, 11 und 12). Die geschöpfliche Verschiedenheit von Mann und Frau darf nicht übersehen werden. (Aus der „Denkschrift über Ehe und Familie“ der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland.)

Achtung — neue Kontonummern:

Oberkirchenrat:	Deutsche Notenbank Schwerin 8301/61000
Gesamtärar:	Deutsche Notenbank Schwerin 8394/61000
Landeskirchliche Nachrichtenstelle:	Deutsche Notenbank Schwerin 8313/61000